



Nur per E-Mail:

Ausländerbehörden in Niedersachsen

Nachrichtlich:
Niedersächsisches Kultusministerium

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung

Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe

Niedersächsische Verwaltungsgerichte,
Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

Innenministerien und
Innensenatsverwaltungen der Länder

Bearbeitet von Werner Ibendahl
E-Mail: werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-	Hannover
	61.21 - 12230/ 1-8 (§ 60a)	6470	15.06.2015

- redaktionell korrigierte Fassung -

**Aufenthaltsrecht;
Erteilung und Verlängerung von Duldungen für die Dauer einer Berufsausbildung**

Der Bundesrat hat im Gesetzgebungsverfahren zum „Gesetzentwurf zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“¹ eine gesetzliche Regelung verlangt, nach denen Geduldete für die Dauer einer aufzunehmenden oder bereits aufgenommenen Berufsausbildung einen neu zu schaffenden Aufenthaltstitel erhalten sollen.² Hiermit sind nicht zuletzt Forderungen aus der Wirtschaft nach mehr Rechtssicherheit bei der Begründung von Berufsausbildungsverhältnissen mit Asylsuchenden und Geduldeten aufgegriffen worden.

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihrer Gegenäußerung hierzu festgestellt, dass dem Anliegen schon nach der heutigen Rechtslage grundsätzlich Rechnung getragen werden könne, indem eine Duldung aus dringenden persönlichen Gründen erteilt werde. Zu diesen Gründen zähle auch die Aufnahme einer Berufsausbildung. Die Duldung - so die Bundesregierung weiter - könne in einem solchen Fall auch für die Dauer der Berufsausbildung erteilt werden, so dass Auszubildender und Ausbildungsbetrieb Sicherheit hätten, dass die Investition in die Berufsausbildung nicht vergeblich sei. Hierzu könnten die Länder auch entsprechende Erlasse an die Ausländerbehörden verfügen.³

¹ BT-Drs. 18/4097, Link: [DIP21 Extrakt](#)

² BR-Drs. 642/14 (B), Nummer 2 d) bis f) und Nummer 17, Link: [Bundesrat](#)

³ BT-Drs. 18/4199, zu Nummer 2 d) bis f) und Nummer 17, Link: [Bundestag - DIP](#)

**Dienstgebäude/
Paketanschrift**
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
Poststelle@mi.niedersachsen.de
Internet
www.mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
IBAN DE43250500000106035355
BIC NOLADE2HXXX

Inzwischen ist davon auszugehen, dass der Bund eine gesetzliche Regelung in den Gesetzentwurf aufnehmen wird. Obgleich das Gesetzgebungsverfahren mit Nachdruck betrieben wird, kann die konkrete Ausgestaltung der künftigen Bestimmung noch nicht in Aussicht gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund bitte ich bis auf weiteres wie folgt zu verfahren:

- Soweit eine Rückführung nicht unmittelbar durchgeführt werden kann, soll im Fall der Aufnahme einer Berufsausbildung eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG für die Dauer des ersten Ausbildungsjahres erteilt werden.
- Soweit das erste Ausbildungsjahr erfolgreich absolviert wurde, soll für die weiteren Ausbildungsjahre von der in § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, eine Ermessensduldung zu erteilen.

Diese Regelung ist erforderlich geworden, da das neue Ausbildungsjahr bereits in weniger als zwei Monaten beginnt und die tatsächliche Ausgestaltung der künftigen gesetzlichen Regelung, die noch vor dem 01.08.2015 in Kraft treten soll, zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden kann.

Daher wird diese Regelung spätestens mit Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung aufgehoben werden.

Soweit in Einzelfällen besondere Schwierigkeiten zu Tage treten sollten, bitte ich, mir zeitnah zu berichten.

Im Auftrage

Andreas Ribbeck